

Landeshauptstadt Magdeburg

Die Oberbürgermeisterin



Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg

An alle Teilnehmer des Vergabeverfahrens
30-ZV-0190/24

Organisationseinheit
Rechtsamt
Zentrale Vergabestelle

Straße
Katzensprung 2

Bearbeitet durch
Herr Wierstorf

Zimmer
669

E-Mail nur für formlosen Schriftverkehr
ohne Signatur
vergabestelle@ra.magdeburg.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen
30-ZV-0190/24

Telefon
+49391540 2685

Telefax
+49391540 5323

Datum
14.08.2024

Bieterinformation 6

Lieferung und teilweise Montage von Hardware für 67 kommunale Schulen der Landeshauptstadt Magdeburg - DigitalPakt

Lose 1 bis 20 mit Laptops, AIO-PC's, Anzeigesystemen, Programmiersets, 3D-Drucker, Farbdrucker, Firewall Hardware, iPad und Zubehör, Stative, Standfuss für digitale Endgeräte, Sensoren, Serverhardware

Hier betreffend Allgemeines Verfahren, Los 1 und 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus dem Bewerberkreis erhielt ich Anfragen, die Ihnen mit den entsprechenden Antworten hiermit zur Kenntnis gegeben werden. Diese Bieterinformation wird Vertragsbestandteil. Alle gegebenen Informationen sind bei der Erstellung Ihres Angebotes zu beachten.

Allgemeines Verfahren:

Bieterfrage 15:

da diese Ausschreibung sehr komplex und umfangreich ist und wir Ihnen ein qualitativ hochwertiges und wirtschaftlich attraktives Angebot zukommen lassen möchten, bitten wir Sie um eine Fristverlängerung bis zum 09.09.2024.

Telefon(03 91) 5 40 – 0
Telefax(03 91) 5 40 21 11

USt-IDNr. DE 139311977

Bankverbindungen:

Sparkasse Magdeburg:
Volksbank Magdeburg:
Commerzbank Magdeburg:
Deutsche Bank:

IBAN DE02 8105 3272 0014 0001 01
IBAN DE55 8109 3274 0001 9009 00
IBAN DE19 8104 0000 0200 2442 00
IBAN DE64 8107 0000 0117 8201 00

BIC NOLADE21MDG
BIC GENODEF1MD1
BIC COBADEFF810
BIC DEUTDE8MXXX

Antwort:

Vielen Dank für Ihre Anfrage und Ihr Interesse an unserer Ausschreibung. Wir verstehen Ihre Bedenken hinsichtlich der Frist und die Komplexität des Ausschreibungsverfahrens. Dennoch müssen wir Ihnen mitteilen, dass eine Verlängerung der Angebotsfrist in diesem Fall nicht möglich ist.

Die Ausschreibung wird im Rahmen eines EU-weiten Verfahrens durchgeführt und unterliegt daher den strengen Vorgaben des Vergaberechts, insbesondere gemäß der EU-Richtlinie 2014/24/EU und des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

In diesem Kontext möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Vergaberechtliche Vorgaben: Die Fristen für die Einreichung von Angeboten in EU-weiten Ausschreibungen sind klar geregelt, um Chancengleichheit und Transparenz im Wettbewerb sicherzustellen. Gemäß § 15 VgV i.V.m. § 20 VgV (Vergabeverordnung) sind die Fristen unter Berücksichtigung der Dringlichkeit, des Umfangs und der Komplexität des Auftrags festzulegen. In unserem Fall wurden die Fristen entsprechend der Komplexität und den Anforderungen des Projekts gesetzt.

Fördermittelbindung: Diese Ausschreibung ist an bestimmte Fristen und Vorgaben gebunden, die durch die Verwendung von Fördermitteln definiert sind. Eine Verlängerung der Angebotsfrist würde zu einer Verzögerung führen, die den Rahmen der Fördermittelbindung überschreiten könnte, was rechtlich nicht zulässig ist.

Entscheidungen und Präzedenzfälle: In ähnlichen Fällen haben Gerichte und Aufsichtsbehörden entschieden, dass Fristen nur in Ausnahmefällen verlängert werden dürfen, insbesondere wenn dies im Widerspruch zu den Anforderungen der Fördermittelgeber oder den festgelegten Fristen des Vergaberechts steht (siehe z.B. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15. Mai 2019 - Verg 26/18).

Wir bedauern, dass wir Ihrer Bitte um Fristverlängerung nicht entsprechen können, und bitten um Ihr Verständnis für diese Entscheidung. Wir freuen uns dennoch auf die Einreichung Ihres Angebots innerhalb der festgelegten Frist und stehen Ihnen für eventuelle Rückfragen gerne zur Verfügung.

Bieterfrage 16:

im Zuge der laufenden Ausschreibung möchten wir höflich um eine Verlängerung der Angebotsfrist um 14 Tage bitten. Aufgrund der erheblichen Anzahl an eingegangenen Bieterfragen und den dazugehörigen Antworten zu allen Losen benötigen wir mehr Zeit, um die Informationen umfassend zu prüfen und in unser Angebot einzuarbeiten.

Da es für uns von größter Wichtigkeit ist, ein sorgfältig kalkuliertes und den Anforderungen entsprechendes Angebot einzureichen, sehen wir diese Fristverlängerung als unerlässlich an. Wir wären Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie unserem Anliegen entsprechen und die Angebotsfrist entsprechend anpassen könnten. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Antwort:

Wir verweisen auf die Antwort zu Bieterfrage 15

Bieterfrage 17:

im Rahmen der aktuellen Ausschreibung ist uns aufgefallen, dass in den unterschiedlichen Losen und Positionen unterschiedliche Anforderungen bezüglich Garantie und Gewährleistung gestellt werden, die nach unserer Auffassung nicht korrekt und nicht im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen sind:

- In Los 1, Position 1 wird eine Garantie von 36 Monaten gefordert, während in Position 2 lediglich eine Gewährleistung von 24 Monaten ohne zusätzliche Garantie verlangt wird.
- Bei Los 2 wird ebenfalls nur eine Gewährleistung von 24 Monaten gefordert, ohne dass eine Garantie verlangt wird.
- In Los 3 hingegen wird eine 36-monatige Garantie ohne Gewährleistung gefordert.
- Besonders problematisch ist die Anforderung in Los 6, wo eine 36-monatige Gewährleistung gefordert wird.

Gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die gesetzliche Gewährleistungsfrist bei Kaufverträgen im Regelfall 24 Monate. Eine darüberhinausgehende Frist von 24 oder 36 Monaten kann nur im Rahmen einer Garantie gewährt werden, die über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgeht.

Wir bitten daher um eine klare Unterscheidung zwischen Garantie und Gewährleistung in den Ausschreibungsunterlagen sowie um die entsprechende Anpassung der Anforderungen in allen Losen. Insbesondere sollte die Gewährleistung auf die gesetzlich zulässigen 24 Monate begrenzt werden, und für darüberhinausgehende Zeiträume sollte eine Garantie gefordert werden, die die Fortführung der Leistung absichert.

Die Gewährleistung und Garantie sind zwei unterschiedliche rechtliche Konzepte, die in Deutschland klar voneinander abgegrenzt sind. Die Gewährleistung ist gesetzlich geregelt und deckt Mängel ab, die bereits zum Zeitpunkt der Übergabe des Produkts vorhanden waren, während die Garantie eine freiwillige Leistung des Herstellers oder Verkäufers ist und zusätzliche oder längere Leistungen bieten kann.

Wir bitten Sie freundlichst in allen Losen den Punkt Gewährleistung zu entfernen oder durch Garantieleistung zu ersetzen.

Für eine zeitnahe Rückmeldung und Anpassung der Ausschreibungsunterlagen wären wir Ihnen sehr dankbar.

Antwort:

Vielen Dank für Ihre Anfrage und Ihre Aufmerksamkeit bezüglich der unterschiedlichen Anforderungen an Gewährleistung und Garantie in den verschiedenen Losen unserer Ausschreibung. Gerne möchten wir Ihnen die Unterscheidung zwischen Gewährleistung und Herstellergarantie erläutern und unsere Anforderungen in den Ausschreibungsunterlagen klarstellen.

Unterschied zwischen Gewährleistung und Herstellergarantie:

1. Gewährleistung: Die Gewährleistung ist eine gesetzliche Verpflichtung des Verkäufers und deckt Mängel ab, die bereits bei der Übergabe des Produkts bestanden haben. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt in der Regel 24 Monate ab Übergabe der Ware.
2. Herstellergarantie: Die Garantie ist eine Leistung des Herstellers und bietet Schutz über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinaus. Der Hersteller kann die Bedingungen und

den Umfang der Garantie definieren, einschließlich der Dauer und der abgedeckten Leistungen und gemäß jeweiliger Ausschreibungen verhalten.

Anpassung der Anforderungen:

Um die Ausschreibungsanforderungen zu vereinheitlichen und im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen zu gestalten, haben wir folgende Festlegungen getroffen:

- Lose 1, 2, 3 und 6: Für diese Lose gilt eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten und eine Herstellergarantie von 36 Monaten. Dies bedeutet, dass neben der gesetzlichen Gewährleistung eine zusätzliche Garantie für die Dauer von 36 Monaten gewährt wird. In diesem Fall umfasst die Herstellergarantie in den Losen 1, 2, 3 und 6 ausschließlich die folgenden Punkte:
 - 1. Austausch defekter Geräte: Während der Garantiezeit von 36 Monaten verpflichtet sich der Hersteller, defekte Geräte, die aufgrund von Material- oder Verarbeitungsfehlern ausgefallen sind, vollständig auszutauschen.
 - 2. Kostenübernahme: Die Garantie deckt die vollständigen Kosten für den Austausch der defekten Geräte, einschließlich der Versandkosten für den Rückversand des defekten Geräts und die Lieferung des Ersatzgeräts.
 - 3. Ersatzlieferung: Der Hersteller stellt sicher, dass der Austausch des defekten Geräts innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, um die Ausfallzeit so gering wie möglich zu halten. Die Frist für den Austausch defekter Geräte im Rahmen der Herstellergarantie wird auf zwei Wochen festgelegt. Das bedeutet, dass der Hersteller verpflichtet ist, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Meldung über das defekte Gerät einen vollständigen Austausch vorzunehmen und das Ersatzgerät zu liefern. Diese Frist soll sicherstellen, dass die Ausfallzeit auf ein Minimum reduziert wird und die Geräte schnellstmöglich wieder einsatzbereit sind.
 - 4. Ausschlüsse: Die Garantie umfasst keine Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung, unsachgemäße Installation, Unfälle, Missbrauch, Modifikationen oder äußere Einflüsse (wie Feuer oder Wasserschäden) verursacht wurden.
 - Verschleißteile, wie z.B. Batterien oder andere Komponenten, die naturgemäß einem Verschleiß unterliegen, sind von der Garantie ausgenommen.
 - Diese Garantie ist speziell darauf ausgelegt, sicherzustellen, dass defekte Geräte schnell und effizient ersetzt werden, ohne dass zusätzlicher Support oder Reparaturdienstleistungen erforderlich sind, da diese durch Ihr eigenes Personal abgedeckt werden.

- Alle anderen Lose: Für alle übrigen Lose wird eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten festgelegt, ohne eine darüberhinausgehende Garantieforderung.

Mit diesen Anpassungen stellen wir sicher, dass die Anforderungen den gesetzlichen Regelungen entsprechen und gleichzeitig die Nutzung der Fördermittel sowie die Sicherstellung der Qualität und Langlebigkeit der angebotenen Produkte gewährleistet sind.

Wir danken Ihnen für Ihre Anmerkungen.

Los 1:

Bieterfrage 18:

in den Anforderungen zu Los 1, Position 2 werden für das Gehäuse des Geräts folgende maximale Abmessungen vorgegeben: Breite 40,0 cm, Tiefe 28 cm und Höhe 2,2 cm.

Wir möchten höflich anfragen, ob ein Gerät, das die Höhe von 2,29 cm aufweist, ebenfalls gewertet wird, da es die vorgegebenen Maße minimal überschreitet. Können Sie bestätigen, dass diese geringfügige Abweichung innerhalb der Toleranz liegt und das Gerät somit den Anforderungen entspricht?

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Klärung.

Antwort:

Vielen Dank für den Hinweis. Um Ihnen mehr Klarheit zu bieten, möchten wir bestätigen, dass wir eine Toleranz für die Abmessungen des Geräts in Los 1, Position 2 zulassen.

Zulässige Toleranzbereiche:

- Breite: $\pm 1,0$ cm (d.h. von 39,0 cm bis 41,0 cm)
- Tiefe: $\pm 1,0$ cm (d.h. von 27,0 cm bis 29,0 cm)
- Höhe: $\pm 0,2$ cm (d.h. von 2,0 cm bis 2,4 cm)

Damit liegt Ihr Gerät mit einer Höhe von 2,29 cm innerhalb des zulässigen Toleranzbereichs und wird als den Anforderungen entsprechend gewertet.

Wir hoffen, dass diese Informationen hilfreich sind und freuen uns auf Ihre weitere Teilnahme an der Ausschreibung.

Bieterfrage 19:

in Bezug auf Ihre Antwort zur Bieteranfrage 6 – Los 1 möchten wir eine weitere Klarstellung erbitten.

Sie haben angegeben, dass ein HDMI 1.4 Anschluss, der bis zu 1080p bei 60Hz unterstützt, ausreichend sei. Nach unserem technischen Verständnis ist jedoch mindestens HDMI 2.0 (4K@60Hz) zwingend erforderlich, um die Anforderungen moderner externer Displays mit höheren Auflösungen und Bildwiederholraten zu erfüllen. Der Grund dafür ist, dass nahezu alle Großformat-Displays heutzutage mit einer Auflösung von 3840 x 2160 bei 60Hz ausgestattet sind. Zudem fordern Sie in Los 3 ein entsprechendes Display mit dieser Auflösung.

Daher bitten wir um Bestätigung, dass mindestens HDMI 2.0 zwingend zulässig ist. Dies ist besonders relevant, um eine zukunftssichere Nutzung und optimale Anzeigqualität zu gewährleisten.

Antwort:

Vielen Dank für Ihre Anfrage und die Möglichkeit, dies weiter zu klären.

Unsere Ausschreibung sieht den Einsatz der ausgeschriebenen Laptops in erster Linie als Schülerarbeitsgeräte vor, bei denen Präsentationen nur einen sehr geringen Anteil an der Nutzung ausmachen. Diese Geräte werden hauptsächlich für die alltägliche Arbeit direkt am Laptop im

Klassenzimmer verwendet. Wenn Präsentationen notwendig sind, erfolgt die Übertragung in der Regel kabellos über Screen-Mirroring auf die standardmäßigen 86-Zoll-Non-Touch-Displays in unseren Schulen. Diese Lösung ist praktischer und benutzerfreundlicher, da sie die Nutzung von Kabeln, die für Schüler unpraktisch sein können, vermeidet.

Begründung zur HDMI-Anforderung und Übertragung auf ein 86-Zoll-Display:

HDMI 1.4 (1080p@60Hz):

Auflösung und Darstellung auf 86-Zoll-Displays: HDMI 1.4 unterstützt eine Auflösung von 1920x1080 Pixeln (Full HD) bei 60Hz. Diese Auflösung ist mehr als ausreichend für die Übertragung von Inhalten von einem Laptop auf ein 86-Zoll-Display, wie sie in unseren Schulen standardmäßig verwendet werden. Die Darstellung von Präsentationen, Webseiten und kurzen Videos in Full HD auf einem großen Display ist scharf und klar. Auch bei dieser Größe bleibt die Bildqualität hoch, und die Inhalte sind für alle Schüler gut sichtbar.

Flüssige Darstellung durch 60Hz: Eine Bildwiederholrate von 60Hz sorgt dafür, dass selbst bei großen Displays wie 86 Zoll eine flüssige und angenehme Bilddarstellung gewährleistet ist. Für den schulischen Einsatz, in dem hauptsächlich statische oder langsam bewegte Inhalte wie Präsentationen oder Lehrvideos gezeigt werden, ist 60Hz mehr als ausreichend. Das menschliche Auge nimmt bei diesen Anwendungen kaum Unterschiede bei höheren Bildwiederholraten wahr.

HDMI 2.0 (4K@60Hz):

Zukunftssicherheit vs. Praktischer Nutzen: HDMI 2.0 bietet die Möglichkeit, Inhalte in 4K-Auflösung (3840x2160 Pixel) bei 60Hz zu übertragen. Während diese höhere Auflösung eine detailliertere Darstellung ermöglicht, ist der praktische Nutzen im schulischen Kontext begrenzt. Die überwiegende Mehrheit der Inhalte, die Schüler präsentieren, profitiert nicht wesentlich von einer 4K-Auflösung, da die typischen Anwendungen wie Impress-Präsentationen, Webseiten und kurze Videos bereits in Full HD eine hervorragende Qualität auf einem 86-Zoll-Display bieten.

Anpassung an Standard-Displays: Unsere Schulen verwenden standardmäßig Non-Touch-Displays mit einer Auflösung von 1080p. Diese Systeme sind darauf ausgelegt, Inhalte in dieser Auflösung optimal darzustellen. Der zusätzliche Nutzen von 4K ist in diesem Zusammenhang minimal, da die Geräte und die Inhalte darauf ausgelegt sind, mit Full HD zu arbeiten.

Fazit:

Die Entscheidung, HDMI 1.4 (1080p@60Hz) als Mindestanforderung festzulegen, basiert auf der Überlegung, dass diese Spezifikation den Anforderungen für die Übertragung von Inhalten von einem Laptop auf unsere standardmäßigen 86-Zoll-Non-Touch-Displays in den Schulen voll entspricht. Die Full HD-Auflösung bei 60Hz ist ausreichend, um eine hohe Bildqualität und flüssige Darstellung zu gewährleisten.

Sollten Sie jedoch Geräte mit HDMI 2.0 (4K@60Hz) anbieten wollen, ist dies möglich, aber nicht erforderlich, da 1080p@60Hz die Anforderungen bereits vollständig abdeckt. Die Entscheidung über die Auswahl der Angebote wird nach der Erfüllung der Mindestanforderungen und dem Preis getroffen.

Wir hoffen, dass diese Erklärung Ihre Frage zufriedenstellend beantwortet. Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Los 3:

Bieterfrage 20:

In Ihrer Antwort auf die Bieteranfrage 12 zu Los 3 sind die Ihrerseits eingebrachten Argumentationen nicht schlüssig. Den Hauptgrund für die Formulierung eines Ausschlussgrundes in einem möglichen Verlust externer Geräte zu sehen, ist unserer Auffassung nicht tragfähig. Externe Geräte existieren mannigfaltig an Schulen und sind weitaus weniger sicherungsfähig als eine am Display fest verbaute Soundbar. Das Risiko zu minimieren ist nachvollziehbar, aber keinesfalls als eine Begründung für einen Ausschlussgrund haltbar. Soundbars können sehr wohl sehr sicher und diebstahlerschwerend verbaut werden.

Nicht haltbar ist Ihre Aussage, dass die Anforderung einer Leistung von 80W von mehreren Herstellern erfüllt werden. Das ist falsch. Bezogen auf den möglichen Anbieterkreis wird durch diese Forderung die Anzahl der möglichen Teilnehmer sehr stark eingeschränkt und führt damit zu einer unangemessenen Einschränkung des Wettbewerbes, zumal die Forderung gemessen an den Erfordernissen einer Soundanlage in Klassenräumen überzogen sind.

Wir sind daher wie auch der Autor der ersten Bieterfrage der Auffassung, dass eine Soundbar die Anforderungen erfüllen und damit wertend angeboten werden kann. Die Forderung nach einem internen Lautsprechersystem mit 80 W Leistung ist zu streichen oder die Leistungsparameter anzupassen.

Antwort:

Vielen Dank für Ihre Frage und das Aufzeigen Ihrer Bedenken.

Wir haben uns entschieden, trotz des Arguments, dass externe Geräte gesichert werden können, weiterhin integrierte Lautsprecher in den interaktiven Displays zu fordern. Diese Entscheidung basiert auf mehreren Überlegungen, die für die sichere und effiziente Nutzung der Geräte in einer schulischen Umgebung entscheidend sind.

Auch wenn theoretisch externe Lautsprecher gesichert werden könnten, erhöht dies dennoch das Risiko von Verlust oder Beschädigung. Externe Geräte sind anfälliger dafür, entfernt oder verlegt zu werden, selbst wenn Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. In einer Schulumgebung, in der viele verschiedene Personen Zugang zu den Geräten haben, ist es besonders wichtig, die Anzahl der separaten und leicht entfernbaren Komponenten zu minimieren. Integrierte Lautsprecher bieten hier einen klaren Vorteil, da sie fest im Gerät verbaut sind und somit diese Risiken verringern.

Darüber hinaus vereinfachen integrierte Lautsprecher die Verwaltung und Wartung der Geräte erheblich. Externe Geräte bringen zusätzliche Komplexität mit sich, was nicht nur die Handhabung im Alltag erschwert, sondern auch den Wartungs- und Reparaturaufwand erhöht. Durch die Entscheidung für integrierte Lautsprecher reduzieren wir nicht nur den Wartungsaufwand, sondern auch die Notwendigkeit von Ersatzbeschaffungen, was langfristig zu Kosteneinsparungen führt.

Wir haben das Recht, die Anforderungen festzulegen, die wir für den bestmöglichen Einsatz in unserer spezifischen Umgebung als notwendig erachten. Unsere Entscheidung, auf integrierte Lautsprecher zu bestehen, basiert auf einer fundierten Einschätzung und jahrelanger Erfahrung zur Nutzung von Hardware in unseren Schulen, dass diese Lösung die sicherste und effizienteste für den Einsatz in Schulen ist.

Wir haben uns nach eingehender Prüfung entschieden, die ursprüngliche Anforderung an die Lautsprecherleistung der interaktiven Displays von 80 Watt auf 40 Watt zu reduzieren. Diese Entscheidung basiert auf mehreren wichtigen Überlegungen:

Breitere Marktabdeckung:

Durch die Anpassung auf 40 Watt bleibt der Markt breiter, was uns eine größere Auswahl an hochwertigen Geräten ermöglicht, die dennoch alle anderen technischen und funktionalen Anforderungen erfüllen.

Eignung für laute Umgebungen:

Auch wenn diese Displays in lauten Umgebungen eingesetzt werden, bieten moderne 40-Watt-Lautsprecher eine ausreichende Klangqualität, um die Anforderungen im Unterricht zu erfüllen.

Diese Anpassung stellt sicher, dass die Geräteauswahl nicht unnötig eingeschränkt wird.

Bieterfrage 21:

Wir möchten darauf hinweisen, dass für die Android-Version Ihrer interaktiven Displays keine Mindestanforderungen festgelegt wurden. Dies führt in der Praxis dazu, dass Angebote von Geräten mit veralteten Android-Versionen wie Android 8 eingehen können. Da Android jedes Jahr eine neue Version herausbringt, ist Android 8, das seit sechs Jahren auf dem Markt ist, mittlerweile stark veraltet. Google bietet hierfür keinen Support und keine Sicherheitsupdates mehr an.

Wenn wir interaktive Schultafeln mit Android 8 in Schulen installieren, stellen wir somit bereits bei der ersten Nutzung ein Gerät ohne Google-Support und ohne Sicherheitsupdates zur Verfügung. Dies entspricht nicht den aktuellen Standards und Sicherheitsanforderungen der IT-Welt.

Wir empfehlen dringend, die Android-Version in der Ausschreibung auf Android 13 festzulegen. Viele Hersteller bieten bereits Produkte mit dieser Version an. Dadurch gewährleisten Sie eine sichere, aktuelle und zukunftsfähige Lösung für die Klassenzimmer Ihrer Mitglieder.

Bitte berücksichtigen Sie diese Anforderung in Ihrem Leistungsverzeichnis, um die bestmögliche Qualität und Sicherheit für den Einsatz in Schulen sicherzustellen.

Antwort:

Vielen Dank für Ihre Anmerkungen und den Hinweis auf die Bedeutung einer aktuellen Android-Version für interaktive Displays in Schulen.

Nach sorgfältiger Prüfung der Thematik und unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen und der Verfügbarkeit von Updates haben wir entschieden, Android 12 als Mindestanforderung für die Android-Version in unserer Ausschreibung festzulegen.

Gründe für die Festlegung auf Android 12 als Mindestanforderung:

Sicherheit und Support:

Android 12 bietet weiterhin regelmäßige Sicherheitsupdates und wird von Google offiziell unterstützt. Dies stellt sicher, dass die interaktiven Displays den aktuellen Sicherheitsanforderungen entsprechen und vor bekannten Sicherheitslücken geschützt sind.

Durch die Wahl von Android 12 als Mindestversion gewährleisten wir, dass die Geräte eine stabile und sichere Plattform bieten, die für den Einsatz in Schulen geeignet ist.
Zukunftsfähigkeit:

Android 12 bietet moderne Funktionen und Verbesserungen, die in älteren Versionen nicht vorhanden sind. Dies umfasst optimierte Leistung, verbesserte Benutzeroberflächen und erweiterte Kompatibilität mit aktuellen Anwendungen.

Obwohl Android 13 bereits auf dem Markt ist, haben wir Android 12 als Mindestanforderung gewählt, um eine breite Verfügbarkeit von Geräten sicherzustellen, ohne die Teilnahme von Anbietern einzuschränken, die möglicherweise noch keine Android 13-kompatiblen Produkte im Portfolio haben.

Praktikabilität und Verfügbarkeit:

Viele Hersteller bieten derzeit Produkte mit Android 12 an, und diese Version ist weit verbreitet und gut unterstützt. Dies ermöglicht uns, eine breite Palette von Angeboten zu berücksichtigen, ohne Kompromisse bei der Sicherheit und Funktionalität einzugehen.

Aufgrund der Bieteranfragen zum Los 3 wurde ein entsprechendes neues Leistungsverzeichnis erstellt, welches nun ausschlaggebend ist.

Das neue Leistungsverzeichnis wurde mit der folgenden Bezeichnung veröffentlicht:

NEU Stand 14.08.2024 - Los 3 IT Touch Display Warenkorb Leistungsbeschreibung

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Wierstorf

Das Schreiben wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner handschriftlichen Unterzeichnung bzw. elektronischen Signatur.